

Bote aus dem Riesen-Gebirge.

Eine Zeitschrift für alle Stände.

Nr. 15.

Hirschberg, Mittwoch den 19. Februar.

1851.

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Deutschland.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

Achtzehnte Sitzung der Ersten Kammer am 8. Febr.

Minister: Simons, v. Westphalen.

Fortschzung der Berathung über das Justizorganisationsgesetz.
§. 9 wird mit einigen Zusätzen angenommen.

§. 10 wird unverändert angenommen.
§. 11 besagt, daß durch gegenwärtige Verordnung rücksichtlich der Rechtsangelegenheiten der königlichen Familie nichts geändert werden, vielmehr es in dieser Beziehung bei der Hausverfassung sein Bewenden haben soll.

Die Kommission empfiehlt folgende Zusätze:

1. die Mitglieder der königlichen Familie, sowie der Hohenzollernschen Fürstenhäuser haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrathe. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern des Kammergerichts. Rücksichtlich der Rechtsangelegenheiten behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden. Ebenfalls gilt auch von den hohenzollernschen Fürstenhäusern.
2. Die an auswärtigen Höfen beglaubigten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie alle zur Gesandtschaft gehörigen Personen haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Stadtgericht zu Berlin.
3. Rücksichtlich anderer im Auslande stationirter Beamten kann durch königliche Verordnung ein Gerichtsstand im Inlande bestimmt werden.

Der Abgeordnete v. Sybel stellt folgenden Antrag:

„Die Kammer wolle beschließen: 1. daß der besondere persönliche Gerichtsstand der Mitglieder der königlichen Familie nur auf die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs zu beschränken sei, daß dagegen 2. den übrigen Mitgliedern der königlichen Familie in streitigen Rechtsangelegenheiten mit dritten Personen kein eximierter Gerichtsstand zustehen solle.“

Der Justizminister: Ich kann mich zwar mit den Vorbrüchen der Kommission, nicht aber mit dem Antrage des Abgeordneten v. Sybel einverstanden erklären.

v. Sybel: Weder die Würde der Mitglieder der königlichen Familie wird dadurch verhöhnt, daß ihnen von den gewöhnlichen

königlichen Gerichten Recht gesprochen wird, noch haben dieselben jemals angestanden, in der Rheinprovinz bei den Gerichten Recht zu suchen und zu nehmen. Es fragt sich auch, ob die genannten Personen mit dieser Ausnahme-Maßregel zufrieden sind, oder ob es ihnen nicht lieber ist, bei den gewöhnlichen Gerichten ihr Recht verfolgen zu können, und ob sie nicht, indem sie selbst zur Durchführung des im Gesetz ausgesprochenen Prinzips beitragen, im Lande noch mehr Liebe und Vertrauen zu erwerben glauben werden.

v. Gerlach: Das Gesetz wird von der Kommission abgeändert, weil die Kommission aus Männern des besonnenen Fortschritts besteht. Es liegt nahe, daß auch die Vorrechte der Reichsunmittelbaren anerkannt werden. Allerdings werden wir die Standesvorrechte wieder einführen; ich kann aber den Verfassungsparagraphen, der die Standesvorrechte aufhebt, nur dahin verstehen, daß die schädlichen Standesvorrechte aufgehoben sein sollen. Zur Abänderung solcher Grundrechtsparagraphen der Verfassung bedarf es nur einer nochmaligen Abstimmung nach 21 Tagen, und die Verfassung ist biegsam und abänderlich. (Weißfahrt-recht.)

Das Amendment des Abgeordneten v. Sybel wird mit 94 gegen 16 Stimmen verworfen.

Der Paragraph wird mit den Zusätzen der Kommission angenommen.

Zu §. 12 hat die Kommission einen Zusatz beantragt, auch sind einige Amendments eingebbracht worden.

Der Justizminister ist gegen den Zusatz der Kommission.

Der Zusatz der Kommission und die Amendments werden verworfen. Der Paragraph wird in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

§. 13 wird mit einem Zusatz der Kommission angenommen.

§. 14 und 15 werden unverändert angenommen.

Die Fortschzung der Berathung wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Neunzehnte Sitzung der Ersten Kammer am 10. Febr.

Minister: Simons, v. Westphalen.

Tagesordnung: Fortschzung der Berathung des Gesetzes über Justizorganisation vom 2. Januar 1849, betreffend die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, so wie anderweitige Organisation der Gerichte.

Auf den Antrag des Justizministers wird der §. 33, zu welchem ein Gutachten des Obertribunals eingegangen, noch einmal an die Kommission zurückgewiesen.

§. 16. handelt von den Instanzen für die Kompetenzstreitigkeiten der Gerichte unter einander.

Die Kommission hat hierzu verschiedene Zusätze beantragt.

v. Gerlach hat ein Amendement eingebraucht, welches dahin geht, überall statt Appellationsgericht zu sehen: Oberlandesgericht, mit Vorbehalt der schon wiederhergestellten Benennung des Kammergerichts. Motive: 1. die Geltung dieser Benennung bis 1849; 2. deren Nichtigkeit, da sie den gesamten Charakter unserer Obergerichte ausdrückt, während die Benennung Appellationsgericht nur die eine Hälfte ihrer Funktionen bezeichnet, die andre, ebenso wichtige aber, nämlich die Aufsicht, unausgedrückt lässt; 3. das dringende Interesse, den verderblichen Schein des Kopirens französischer Einrichtungen zu vermeiden, und 4. die schon erfolgte Herstellung der alten Benennung des Kammergerichts.

Schnarre: Eine Einrichtung, wenn sie sonst gut ist, muss man nicht deshalb zurückweisen, weil sie zufällig französischen Ursprungs ist. Das wäre eine falsche Originalitätssucht. Will man aber zu dem Namen Oberlandesgericht zurückgreifen, so gehe man doch noch etwas weiter zurück und gebe der Regierung den Namen Kriegs- und Domänenkammer wieder. Daß die Mitglieder des Kammergerichts die Beibehaltung des alten Namens wünschen, liegt in der Geschichte dieses Gerichtshofes. Der Name Oberlandesgericht aber ist später geboren als die meisten Mitglieder dieser Kammer. (Bravo links.)

§. 16. wird mit großer Majorität angenommen.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Zusätze werden ebenfalls angenommen.

Es wird über das Amendement des Abgeordneten von Gerlach abgestimmt und dasselbe mit 56 gegen 55 Stimmen angenommen.

Da das Resultat zweifelhaft ist, so wird auf namentliche Abstimmung angebracht und das Amendement nun mit 59 gegen 57 Stimmen verworfen.

§. 17 und 18 werden ohne Diskussion in der ursprünglichen Fassung angenommen.

§. 19 und 20 handeln von dem Umfange der Jurisdiktionsbezirke der Gerichte erster Instanz.

Es sind mehrere Amendements eingebraucht, gegen welche sich der Justizminister erklärt.

Die Amendements werden bei der Abstimmung sämmtlich verworfen und die beiden Paragraphen unverändert angenommen.

§. 21 handelt von der Einsetzung von Einzelrichtern.

Die Kommission beantragt folgenden Zusatz:

„Wenn in dem Sprengel eines Kreisgerichts außer der Stadt, in welchem sich dasselbe befindet, andere Orte, welche bisher Sitz größerer Gerichtsbehörden waren, vorhanden sind, oder sonst an andern Orten sich ein erhebliches Bedürfniß dazu ergibt, so können in demselben einzeln stehende Richter angestellt werden. Diese Einzelrichter werden aus den Mitgliedern des Gerichts erster Instanz, auf dessen Grat sie stehen, durch den Justizminister kommissarisch abgeordnet. Sie können erforderlichen Falles auch als Ergänzungsrichter einberufen werden. Wenn die zu große Entfernung der Bezirke der Einzelrichter vom Sitz des Kreisgerichts oder ein sonstiges dringendes Bedürfniß es erfordert, so kann angeordnet werden, daß an einem der Säthe der Einzelrichter mehrere Richter von Zeit zu Zeit zusammenstehen, nur gewisse, nach Bestimmung des Geschäfts-Negativats, kollegialisch zu erledigende Angelegenheiten als Deputation des Kreisgerichts zu verhandeln und zu entscheiden. Beständige auswärtige kollegiale Deputationen sind dagegen nur in solchen Fällen zu errichten oder beizubehalten, wenn auch durch jene Einrichtung den Bedürfnissen der Justizpflege nicht angemessen entsprochen werden kann.“

Außerdem sind noch einige Amendements eingebraucht.

Der Justizminister empfiehlt die Zusätze der Kommission mit Beseitigung der beständigen Deputationen, weil die geringe Zahl der von diesen verhandelten Sachen mit dem Kostenaufwand in keinem Verhältniß steht.

§. 21 wird mit obigem Zusatz und unter Verweisung der Amendements angenommen.

§. 22, betreffend die Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte, wird mit den von der Kommission beantragten Zusätzen angenommen.

§. 23, die Aufhebung der Kreisjustizräthe betreffend, wird ohne Veränderung angenommen.

Die Fortsetzung der Berathung folgt in der nächsten Sitzung.

Zwanzigste Sitzung der Zweiten Kammer den 8. Febr.

Minister: v. Manteuffel, v. Naumer, v. d. Heydt, v. Mahn, v. Westphalen, für den Krankheits halber abwesenden Justizminister der Justizrath Bischoff.

Es wird zur nochmaligen Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten v. Büncke geschritten.

Das Amendement empfiehlt in einer Petitionsache eine schulnige gesetzliche Regelung der Ausweisungsangelegenheit.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird hinstreift.

129 Stimmen sind für und 113 Stimmen sind gegen das Amendement. Das Amendement des Abgeordneten v. Büncke, welches gestern angenommen wurde, ist also heute verworfen worden. (Bravo rechts.)

Eine Interpellation in Betreff des beabsichtigten Baues einer Eisenbahn von Posen nach Breslau wird verlesen und der Handelsminister erklärt sie in längstens acht Tagen zu beantworten.

Tagesordnung: Bericht der Petitionskommission.

Über eine Petition einer Anzahl Einwohner der Stadt Breslau, welche darauf antragen:

„Die Kammer wolle erklären: 1. die Einsetzung des evangelischen Kirchenrates und die von ihm ohne Auftrag und Vollmacht der evangelischen Kirche übernommene Ordnung und Verwaltung entspreche nicht dem nach Artikel 15. der Verfassungsurkunde der evangelischen Kirche zustehenden Recht, und es sei 2. die Herstellung einer korporativen Vertretung der evangelischen Kirche zur Wahrnehmung ihrer Rechte konstituierend, und es sei 3. die Verfassungsmäßig zuerst nötige Schrift zur Ausführung in Bestimmung des Artikels 15.“

beantragt die Kommission:

„In Erwägung, daß die Ausführung des Artikels 15. der Verfassungsurkunde nicht zur Kompetenz der Kammer gehöre, tragt die Kommission darauf an, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.“

v. Patow beantragt, die Petition einer besondern Kommission zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

v. Auerswald: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten.

v. Patow, weil derselbe im Interesse der Kammer liegt, damit man nicht glaube, daß dieselbe über dergleichen wichtige Fragen so leicht hinweggehe, und weil es im Interesse der Regierung liegt, diese Angelegenheit einmal zum Ausdruck gebracht zu sehen.

Landermann: Es ist von den Petenten in keiner Weise nachgewiesen, ob sie einen äußern oder innern Beruf haben, im Namen der evangelischen Kirche zu sprechen. Ich beantrage die einfache Tagesordnung.

Urlisch: Die Kommission spricht für den Übergang zur Tagesordnung das bedenklich Motiv aus, daß die Ausführung des Artikels 15. der Verfassungsurkunde nicht zur Kompetenz der Kammer gehöre. Hierdurch ist ein Zweifel in Betreff der Kompetenz der Kammer entstanden, und der Übergang zur Tagesordnung würde ein bedenkliches Präjudiz enthalten.

Viert: Die Kammer ist nicht kompetent, in das innere Wesen der evangelischen Kirche einzugreifen. Singe eine solche Petition in Betreff der katholischen Kirche ein, so würde jeder mit ihr übereinstimmen. Mit der evangelischen Kirche verhält es sich nicht anders als mit der katholischen. In Betreff der Einsetzung des Oberkirchenrats, wozu der König befugt gewesen, besteht ein Streit innerhalb der evangelischen Kirche und in diesen Streit sich einzulassen ist die Kammer nicht befugt.

Der Minister für geistliche Angelegenheiten: Der Artikel 15. der Verfassungsurkunde sagt, daß die evangelische wie die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten. Daraus folgt, daß die Kammer nicht in die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche eingreifen darf. Man muß die innern und die äußern Angelegenheiten der Kirche ausseinden halten. Wenn es sich um die Frage handelt, ob die Kammer für irgend einen kirchlichen Beamten bestimmte Geldsummen bewilligen will, so ist sie in ihrem Rechte, wenn sie sich in eine Erörterung der Rechtsverhältnisse einläßt. Sie hat sich aber alsdann schon dabei zu beruhigen, wenn die rechtlich bisher von Niemanden angezwieselten Organe der evangelischen Kirche ihr gegenüber erklären: wir sind die Organe der Kirche und verlangen was der Kirche zusteht. Im vorliegenden Falle behaupten einige Mitglieder der evangelischen Kirche, es geschehe ihnen innerhalb der Kirche Unrecht. Wollte die Kammer sich auf diese Beschwerde einlassen, so würde sie sich in die innern Angelegenheiten der Kirche mischen. Eine solche Einnischung würde jeder rechtlichen Begründung und darum auch jedes rechtlichen Erfolgs entbehren. In dem Artikel 15. der Verfassungsurkunde steht kein Wort über die Form der Verfaßung der Kirche. Es steht auch nichts darin über die Ausführung dieses Artikels; er braucht nicht ausgeführt zu werden, (Utrah), denn die Ausführung ist eine innere Angelegenheit der Kirche. In Betreff der katholischen Kirche würde über eine solche Frage kein Zweifel sein. Die evangelische Kirche hat von der Kammer keine schlechtere Behandlung zu erwarten als die katholische, und fordert mit demselben Rechte wie die katholische, daß man ihr ihre eigene Ordnung selbst überlasse. Man hat gesagt, die evangelische Kirche habe keine Verfassung. Sie hat eine, sie ist in den Reformationschriften und in den Schriften der Rechtstheologen enthalten. Sie hat 300 Jahre bestanden. Ohne eine Verfassung wäre sie nichts. Nach dieser Verfassung hat der Landesherr das Kirchenregiment. Dieses ist vollständig anerkannt und noch bis auf den heutigen Tag in Aktualität. Dieses Kirchenregiment ist keine äußere Beschränkung. Der Landesherr steht in der Kirche, er dient ihr mit seiner Macht und ist die Stütze, an welche sie sich anlehnt. Die Regierung wird innerhalb der Kirche ausgeübt durch fest geordnete Bevölkerung. Diese sind, obwohl vom Könige ernannt, wahrhaft kirchliche Hörbarden. An diesen Grundsätzen wird entschieden festgehalten. Niemals wird daran gedacht werden, der evangelischen Kirche eine Verfassung zu geben oder für sie eine konstituierende Versammlung zu berufen, die ihre Existenz dem Zufall überlassen würde. Ich empfehle die einfache Tagesordnung. Bei namentlicher Abstimmung wird die einfache Tagesordnung mit 209 gegen 69 Stimmen angenommen.

Die Gesetzentwurf, betreffend die Todeserklärung verschollener Gefährte, wird nach dem Antrage der Kommission mit den von der ersten Kammer vorgeschlagenen Änderungen ohne Diskussion angenommen.

Es folgt der Bericht der Central-Budget-Kommission, betreffend die zur Deckung der Bedürfnisse der Kammer zu leistenden Zahlungen.

Der Abgeordnete Simson beantragt diesen Gegenstand wegen seiner Wichtigkeit vorläufig auszusehen.

Diese Antrag wird von der Kammer angenommen.

Berlin, den 12. Februar. S. S. Majestäten der König und die Königin haben auf einige Zeit Allerhöchste Residenz im Schloß zu Berlin genommen.

Berlin, den 12. Februar. Der Neuen preußischen Zeitung zufolge hat Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen die pommerschen Abgeordneten der Kammern und andere angesehene Bewohner der Provinz, welche dem Prinzen die Bitte vortrugen, Ihre Residenz zeitweise in Pommern zu nehmen, sehr hilfsvoll empfangen, wenn gleich für den Augenblick eine Gewährung der Bitte nicht möglich war. Der Prinz richtete in kräftigen Worten die Aufforderung an die Abgeordneten, die pommersche Treue auch jetzt zu bewahren durch regen Eifer für die Wiedergewinnung dauernder und sicher Grundlagen für die geistliche Entwicklung unseres innern Staatslebens. Se. Königliche Hoheit schien die dazu nötige Basis in der neuen Gemeindeordnung zu vermissen. Mit desto vollerer Anerkennung gedachte der Prinz des Geistes der Treue und des Gehorsams, der sich bei der Mobilmachung kundgegeben.

Berlin, den 12. Februar. Der Amtsraath Vennecke zu Stafffurt hat aus einem Theile der von ihm als Abgeordneter zur zweiten Kammer bezogenen Tages- und Reisesgelder für die Stadt Stafffurt eine Stiftung zum Besten der Armen gegründet, wozu Se. Majestät der König die landesherrliche Genehmigung gegeben.

Berlin, den 13. Februar. Man hat sich gewundert, daß den Dänen die Besetzung des Kronwerks von Nendsburg zugestanden worden ist. Folgendes gibt darüber einen beruhigenden Aufschluß. Es kam überhaupt auf eine Scheidelinie an. Diese glaubten die Großmächte in der Eider annehmen zu dürfen. Militärische Gründe, die Besetzung des Kronwerks zu verweigern, waren nicht vorhanden. Denn der Besitz des Kronwerks hat nur für Denjenigen militärischen Werth, der zugleich im Besitz der Stadt und Festung Nendsburg und des Ravelins ist. Für sich allein bildet es keine haltbare Position. Dieses Kronwerk, dessen Kehle offen ist, wird nämlich in seiner ganzen Ausdehnung von den Bastionen aus und von dem Ravelin beherrscht, und könnte also von den Dänen nicht gehalten werden, wenn es zu Feindseligkeiten kommen sollte. Mit der übrigens geringen Besetzung des Kronwerks ist also weder der Entscheidung, noch der Ehre der deutschen Großmächte etwas vergeben worden.

Der Oberrabbiner Dr. Schwabacher in Schwerin hat bei dem Generalkommando des 5ten Armeekorps beantragt, im Bereich dieses Korps für die bei demselben stehenden Soldaten jüdischen Glaubens einen Rabbiner anzustellen und sich selbst für dieses Amt zur Disposition gestellt. Ob man auch darauf eingehen wird, ist schon deshalb fraglich, weil bei der Linie und Landwehr des fünften Armeekorps zusammen sich noch nicht 200 jüdische Soldaten befinden.

A n h a l t - D e s s a u .

Dessau, den 13. Februar. Das herzogliche Konistorium hat folgende auch für weitere Kreise interessante Bekanntmachung erlassen:

Nachdem auf dem Wege der Seelsorge, namentlich in öffentlichen Religionsvorträgen und Ansprachen an die Gemeinden, von Seiten der evangelischen Geistlichen die nöthigen Ermahnungen und Warnungen zur Verbüttung des bedauerlichen Abfalls von der evangelischen Kirche in unserm Lande geschehen sind, leider aber der Erfolg diesen treu und redlich gemeinten Bemühungen bei Vielen nicht entsprochen hat: so sieht sich das herzogliche Konistorium als Oberkirchenbehörde nach Pflicht und Gewissen nunmehr genötigt, zur Abwehrung weiter greifender Verirrungen, welche, wie wir meinen, größtentheils nur aus Unkunde und Verleitung hervorgehen, und zur Wahrung der Rechte der evangelischen Kirche, zunächst folgende Verfügungen zu erlassen, und wird den sämtlichen Herren Geistlichen der evangelischen Landeskirche hiermit aufgegeben, diese Verfügung beim nächsten Gottesdienste von den Kanzeln herab ihren betreffenden Gemeinden durch Ablösung bekannt zu machen, auch auf punktliche Erfüllung derselben bei eigener Verantwortlichkeit zu halten und eine Übertretung derselben nicht zu dulden: 1) diejenigen, welche zu der sogenannten freien Gemeinde übergetreten, hören auf, Mitglieder der christlich-evangelischen Kirche zu sein und gehen aller der Rechte verlustig, die ihnen als solche zustanden, a) sie sind ausgeschlossen von der Theilnahme an dem heiligen Abendmahl in der evangelischen Kirche, b) dürfen in derselben nicht aufgeboten und getraut werden, c) auch keinerlei Dankesagung in derselben empfangen, d) können ein christlich kirchliches Begräbnis nicht erhalten, e) dürfen in der evangelischen Kirche kein kirchliches Amt als Küster, Kantor, Organist, Kirchenvorsteher, Dolgentreter, Lauter zc. bekleiden, auch nicht Mitglieder des christlich evangelischen Waisenamtes sein, f) dürfen über ihren kirchlichen und religiös sittlichen Lebenswandel kein Zeugniß von einem Evangelischen ausgestellt erhalten, g) haben keinen Anteil an den Spenden, Stiftungen und Prädenden aus evangelisch kirchlichen Instituten, h) dürfen bei den Taufhandlungen in den evangelischen Gemeinden weder als Paten noch sonst wie thätigen Anteil nehmen. 2) Bei der Bestellung evangelischer Täufen müssen von jetzt an jedesmal auch die Namen der Taufpaten der betreffenden Kirche mitangezeigt werden. 3) Der Zurücktritt eines Mitgliedes der freien Gemeinde zur evangelischen Kirche geschieht nur durch Genehmigung des Herzogl. Konistoriums auf Antrag und Zeugniß eines evangelischen Geistlichen, welcher in einem seelsorgerischen Umgang mit dem Betreffenden, dessen Glauben geprüft und von der Aufrichtigkeit der Umkehr sich überzeugt hat. 4) Da die sogenannten freien Gemeinden das christliche Glaubensbekenntniß verworfen haben, so haben etwaige Täufen und Konfirmationen derselben bei der evangelischen Kirche keine Gültigkeit und ist eine Theilnahme an diesen Handlungen von Seiten evangelischer Christen kirchlich nicht zulässig. 5) Eidesverwarnungen an Mitglieder der sogenannten freien Gemeinde von evangelischen Predigern dürfen nicht stattfinden. 6) In allen zweifelhaften Fällen haben die Prediger zuvor dem betreffenden Superintendenten oder dem Herzogl. Konistorio davon Anzeige zu machen und nähere Weisung zu gewärtigen, wie wir denn überhaupt uns vorbehalten, weitere nothwendig werdende Verfügungen zu seiner Zeit zu erlassen."

K u r f ü r s e n t h u m H e s s e n .

Kassel, den 9. Februar. Herr Hassenpflug beschäftigt sich mit der interessanten Frage, wie auf außerordentlichem

Wege Geld herbeizuschaffen sei. Eine gewöhnliche Anleihe ist nicht wohl möglich, da zu einer solchen die Zustimmung der Ständeversammlung erforderlich ist.

In einem Beschlüsse des Ministeriums vom 7 Januar, betreffend die Handhabung der Disciplin gegen die Volkschullehrer, kommt folgender Passus vor: Der Bezirkssdirektor hat diejenigen Volkschullehrer, welche sich bei den mit dem Amte eines Jugendlehrers schlechthin unvereinbaren Bestrebungen der letzten Jahre betheiligt haben, persönlich vorzu fordern, um in der gedachten Beziehung eine persönliche nachdrückliche Zurechtweisung und die ernstliche Bedrohung zu empfangen, es werde gegen sie, welche schon jetzt die Entlassung von ihrem Amte durch ihr frevelhaftes Treiben wirklich hätten, mit dieser Entlassung, von welcher man für jetzt noch, um ihnen Zeit zur Bestinnung und Besserung zu geben, absche, unverweilt vorgeschritten werden, wenn sie in ihrem Berufe sich nicht der gemessensten Ordnung und Ein gezogenheit befestigen oder sich irgend eines Dienstfahls schuldig machen würden. Insbesondere ist ihnen die Theilnahme an sogenannten Schulsynoden oder dergleichen auf die sogenannte Emanzipation der Schule abzweckenden Versammlungen und die etwanige Betheiligung bei aufregenden und den Standpunkt des Lehrers verrückenden Zeitschriften bei angemessener Disciplinarstrafe, nach Befinden Entlassung vom Amte, zu untersagen.

Kassel, den 11. Februar. Heute ist die Frist abgelaufen, innerhalb welcher die kurhessischen Offiziere ihre Erklärung abzugeben haben, ob sie alle ihnen wegen der Durchführung der September-Verordnungen zugehenden Befehle vollzogenh wollten. Dem Vernehmen nach haben sämtliche Offiziere eine solche Erklärung abgegeben. Das neu ernannte kurhessische Kriegsgericht hat seine Tätigkeit noch nicht begonnen. Dagegen ist eine aus bairischen und österreichischen Stabs-Offizieren bestehende Untersuchungskommission niedergesetzt, welche die Frage erörtern soll, ob und gegen welche kurhessische Offiziere nachträglich eine Untersuchung wegen ihres Verhaltens in Betreff der September-Verordnungen einzuhalten sei. Von dem Ausfall dieser Verathungen wird es abhängen, ob neben den bereits bestehenden Kriegsgerichten noch ein anderweitiges für kurhessische Offiziere niedergesetzt werden wird oder nicht.

In dem Dorfe Weiterode bei Rotenburg wurde kürzlich in der Nacht ein bairischer Wachtposten von fünf mit Knüppeln bewaffneten jungen Burschen angefallen. Als ihm auf seinen Ruf die Wachmannschaft zu Hülfe kam, entsprangen die Angreifenden bis auf Einen, der sich vergeblich zur Wehr setzte. Er ist hierher gebracht und wird vor das Bundes-Kriegsgericht gestellt werden. Uebrigens liegen diesem Angriff nicht politische Motive zu Grunde, sondern nur Eifersucht.

F r e i e S t a d t F r a n k f u r t .

Frankfurt, den 12. Februar. Der preußische Gesandt Herr v. Savigny wird sich auf einige Zeit nach Berlin be

geben und inzwischen von dem Generalleutnant v. Peucker und dieser wieder als Bundeskommissar in Kassel von dem ehemaligen preußischen Justizminister v. Uhden vertreten werden.

Herzogthum Nassau.

Wiesbaden, den 10. Februar. In der den Johannisberg betreffenden Rechtsfrage hat der Ministerpräsident v. Winkelriede in der Kammer noch folgende nähere Mittheilung gemacht. Die Differenz über den Johannisberg datirt von 1815 her. Als im Jahre 1809 das nassauische Steuergesetz erschien, wurde sogleich von französischer Seite gegen eine Besteuerung des Johannisberges Verwahrung eingelegt. Damals wurde diese Angelegenheit nicht erledigt und darüber kam das Jahr 1815. In den damaligen Staatsverträgen wurde der Johannisberg an die Krone Österreich abgetreten. Der allgemeine Ausdruck der Abtretung, en tout propriété et souveraineté, ist von österreichischer Seite dahin erklärt worden, daß auch der Johannisberg mit Souverainität von Nassau abgetreten sei. Das damalige Generalgouvernement in Mainz ergriff für Österreich Besitz von Johannisberg und hat zum Zeichen der Besitzergreifung das österreichische Wappen an dem dortigen Schlosse anschlagen lassen. Die nassauische Regierung hat sofort Protest eingelegt und behauptet, daß die Souverainität über den Johannisberg durch die Staatsverträge keineswegs von Nassau an die alliierten Mächte und an Österreich insbesondere abgetreten sei. Die Sache blieb streitig bis 1818, wo die Behörden eine Grundsteuer-Erhebung und Häuserssteuererhebung auf die Domaine Johannisberg in Vollziehung setzen wollten. Die Gegenseite protestierte und eine Steuererhebung hat nicht stattgefunden. Die Steuer wurde bis 1848 lediglich einseitig vorgemerkt, bis im Frühjahr jenes Jahres die Frage in der bekannten Weise in Bewegung kam. Sobald damals die Anforderung einer Steuerzahlung an den Fürsten Metternich kam, hat derselbe seine frühere Verwahrung bei nicht anerkannter Souverainität erneuert und die kaiserliche Regierung hat sich jener Verwahrung angeschlossen. Durch die darauffolgenden Verhandlungen, insbesondere durch den Staatsvertrag vom 1. Januar 1851 ist die Angelegenheit dahin erledigt worden, daß Österreich die Souverainität Nassaus über die Besitzung Johannisberg zugestanden und anerkannt hat.

Jedoch sind beide Theile auf ihren Behauptungen über das frühere Souverainitätsverhältniß sicher geblieben. Beide Theile haben sich aber auch dahin geeinigt, daß vom 1. Januar 1851 an die volle Steuerpflicht des Johannisbergs nach Maßgabe der Gesetze des Herzogthums besteht. In Betreff der Steuerrückstände hätte können ein bürgerliches Vermittelungsverfahren eingeleitet werden; aber abgesehen von dem ungewissen Ausfall desselben konnte während dessen nicht mit einer Steuererhebung gegen den Besitzer des Johannisberges vorgeschritten werden. Unter solchen Verhältnissen hat die Regierung von Nassau den Vergleich mit Österreich dahin eingegangen, daß die bestrittenen

Steuerrückstände des Johannisberges bis zum 1. Jan. 1851 niedergeschlagen sind. Was die baaren Vorlagen betrifft, welche früher für Steuerrückergütungen aus Dominialmitteln geleistet worden sind, und deren Summe 7000 Gulden beträgt, so hat der Fürst Metternich übernommen, diese baaren Vorlagen an die Staatskasse zu ersegen. Sie sind bereits an die herzogliche Staatskasse eingezahlt worden. Seit dem 1. Januar 1851 besteht also sowohl über die Souverainität als über die volle Wirksamkeit unserer Finanzgesetze kein Zweifel mehr.

Großherzogthum Hessen.

Zu Darmstadt hat sich am 12. Februar der Kammerdienner des Grafen v. Görlitz, Namens Schiller, erschossen. Schiller war als Zeuge bei dem bekannten Stauff'schen Prozeß beteiligt und man ist gespannt, aus den bei dem Selbstmörder vorgefundenen Briefen zu erfahren, was ihn zu dieser That bewegt hat.

Württemberg.

In dem großen Prozeß von Rau und Genossen zeugte ein Mann gegen Ersteren, der eine ganze, vor 2½ Jahr von Rau gehaltene Niede Wort für Wort wiedergab. Der Mann, der dieses Niesengedächtniß besitzt, ist der Schultheiß Letsch von Billingen, welcher einst selbst Untersuchungsfangener, eine lange, im Jahre 1839 gemachte Protokollangabe, im Jahre 1845, nach vollen 6 Jahren, wortgetreu zu wiederholen wußte.

Freie Stadt Lübeck.

Lübeck, den 11. Februar. Auf zwei dänischen Kriegsdampfschiffen sind heute 1000 Mann schleswig-holsteinische Kriegsgefangne aus Kopenhagen in Travemünde angekommen. Dieselben gehen, ohne Lübeck zu berühren, nach Kiel zum Generalkommando.

Schleswig-Holstein.

Rendsburg, den 10. Februar. Bei der Besetzung des Kronwerks schien es anfangs zweifelhaft, ob das hart an der Kanalschleuse belegene Zollgebäude von den Dänen besetzt werden würde; nachdem aber österreichische und dänische Offiziere die Lokalität in Augenschein genommen hatten, wurde das Zollgebäude den Dänen eingeräumt. Jetzt stehen die dänischen Posten an dem einen und die österreichischen an dem anderen Ende der Schleusenbrücke. Es ist nur der jenseit der Eider belegene Theil des Kronwerks von den Dänen besetzt, welcher aber die Werke desselben bis auf einen unbedeutenden Wall sämtlich einbegreift. Dänische Soldaten werden nicht über die Schleusenbrücke gelassen. Gestern ist auch österreichische Artillerie hier angekommen.

Rendsburg, den 11. Februar. Die Polizei hat heute an die Bewohner der Stadt Rendsburg eine Ansprache erlassen, worin sie dieselben unter Anerkennung der bisher beobachteten Ruhe und Besonnenheit dringend ersucht, sich jeder Reibung mit dem Militär und aller unzulässigen De-

monstration zu enthalten, damit nicht das sonst Erlaubte verboten werden müsse. Der Patriotismus, der die Sache des Landes wahrhaft liebe, werde sich nicht in ungebührlichen Demonstrationen beurkunden, sondern sich mit selbstüberwindender Fassung, mit stolzem Bewusstsein des Rechts, aber mit gelassener Ergebung in das Unvermeidliche fügen.

Altona, den 11. Februar. Nach dem Einrücken der österreichischen Truppen veranlaßte die zudringliche Neugier des Publikums vor der Wohnung des Generals Zobel eine kleine Riebung zwischen der neugierigen Menge und den österreichischen Wachtposten, die aber weiter keine Folge hatte, als daß ein Trupp österreichischer Soldaten die Straße säuberte. Es ist zu den schon hier befindlichen Truppen heut noch Kavallerie und Artillerie hinzugekommen. Zwei Regimenter österreichischer Dragoner werden noch erwartet.

Ö ster r e i ch.

Wien, den 11. Februar. Da die längst bestehenden Verordnungen bezüglich auffallender Trachten und Abzeichen, die als politisch anzusehen sind oder denen man eine politische Tendenz zum Grunde legen könnte, nicht gehörig beachtet werden, so hat die Militär-Stadt-Kommandantur durch Bekanntmachung alle auffallenden Anzüge und Trachten, die als politische Abzeichen betrachtet werden könnten, untersagt und die Stadthauptmannschaft angewiesen, die Über-tretenden zur Strafe zu ziehen.

F r a n k r e i ch.

Paris, den 10. Februar. In der gesetzgebenden Versammlung wurde das Dotationsgesetz bei zahlreicher Versammlung und überfüllten Tribünen verhandelt. Zunächst erklärt sich der Justizminister gegenüber dem Ausschussbericht und tadeln, daß aus der Kreditsforderung eine politische Frage gemacht worden sei. Nicht eine einzige Thatsache im Leben des Präsidenten rechtfertige die Besorgnisse eines Staatsstreichs, gegen welchen derselbe vielmehr ausdrücklich protestiert hat. Ein Abgeordneter sagt: „Die Dotation ist überflüssig, sie würde den Präsidenten nur in seiner Ansmaßung bestärken.“ Montalembert sagt: „Die Landleute nehmen an den 25 Franken, welche die Repräsentanten täglich erhalten, mehr Anstoß, als an der Dotation des Präsidenten. Die Bauern, die für ihn gestimmt, haben ihn zum Kaiser zu machen geglaubt. (Großer Lärm.) Die größte Beschwerde gegen den Präsidenten ist die Absegnung des Generals Changanier gewesen. Ich will lieber für das Elysée einstehen, als den bösen Leidenschaften der Demagogie schmeicheln. Napoleon repräsentirt unter uns die einzige legitime Autorität. Ich bin hier nicht ein Schwalter, sondern ein Zeuge des Präsidenten, der in Nichts gegen die große Sache der Ordnung gefehlt hat. Die Nationalversammlung ist lange nach dem Präsidenten gewählt worden. Wem ist die Wiederherstellung der Ordnung, die Wiederbefestigung der Gesellschaft zu danken? Dem Erwählten vom 10. Dezember. Der Präsident hat nach dem Misstrauens-

votum sein Ministerium entlassen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Sie tragen dem gar keine Rechnung und richten Ihr Misstrauen jetzt gegen den Präsidenten selbst. Ich protestiere gegen einen der größten und verbündetsten Akte der Undankbarkeit, den Sie damit begehen. Und wenn der Präsident mein Lob gar nicht verdiente, so würden Sie doch bei der gegenwärtigen Lage des Landes eine verderbliche Bahn betreten, wenn Sie bei Ihrer Feindseligkeit gegen ihn beharren. Halten Sie also ein mit diesem unnatürlichen Kreis, der nur unsern gemeinsamen Feinden zum Nutzen gereichen kann. Dieser gemeinsame Feind ist der Sozialismus.“ Votumtäglicher Abstimmung sind 294 für und 396 gegen die Dotation. Dieselbe ist also mit großer Majorität verworfen.

Die Nationalversammlung hat die vom Ausschuss verlangte Autorisation zur gerichtlichen Verfolgung des Repräsentanten Fürst Ney von der Moskowa fast einstimmig angenommen.

Paris, den 11. Febr. Das Ministerium bleibt, trotz der Verwerfung der Dotation. Die beabsichtigte Nationalsubskription, obwohl eine freiwillige und nationale, und ein auffallendes Zeichen der Sympathie für den Präsidenten, wird von diesem zurückgewiesen.

Das Kommando über die pariser Garnison ist in drei Divisionen getheilt worden, welche von den Generälen Carre, Guillabert und La Basseur befehligt werden.

Paris, den 12. Febr. Die Verwerfung der Dotation hat auf der Börse keine Wirkung hervorgebracht. Man sah diesem Resultate seit mehreren Tagen entgegen.

Der Kaiser von Russland hat den Degen Napoleons, den dieser in der Schlacht von Marengo getragen, für 50,000 Rubel an sich gekauft.

Paris, den 13. Februar. Obwohl der Präsident die beabsichtigte Nationalsubskription, zur Entschädigung für die verweigerte Dotation, entschieden abgelehnt hat, so eröffnet doch das Journal „Pays“ eine solche und gibt sechs Dite an, wo Beiträge angenommen werden.

G roß b r i t a i n n i e n u n d I r l a n d.

London, den 8. Februar. Der Kap-Kolonie droht wieder die Gefahr eines Kafferrieges. Unter den Kolonisten herrscht ein panischer Schrecken. Der Gouverneur Sir Harry Smith hat sich an der Spitze aller Garnisons-truppen in Eilmärschen an die Grenze begeben, wo es bereits zu ernsten Unruhen gekommen sein soll. Die Kaffer beklagen sich bitter über die britische Regierung und bringen eine Menge Beschwerden zur Rechtfertigung ihres Missvergnügens vor. Man hofft, Sir Harry werde diese Beschwerden gründlich untersuchen und derselben, wenn sie gegründet sind, nach Kräften abhelfen, damit die Kolonie nicht in einen neuen kostspieligen Krieg mit den eingeborenen Stämmen verwickelt werde.

London, den 10. Februar. Im Oberhause werden zahlreiche Petitionen gegen die päpstlichen Übergänge auf den Tisch des Hauses gelegt.

Im Unterhause werden eine Menge antisäklerischen Petitionen überreicht. In Betreff der Blokade von Salvador in Central-Amerika erklärt Lord Palmerston: „Die Blokade sei beschlossen wegen Forderungen britischer Kaufleute bis zum Betrage von 20,000 Pfund Sterling. Die Regierung von San Salvador hat die Schuld ausdrücklich anerkannt, ihre Tilgung aber unter allerhand nichtigen Vorwänden verweigert, eine Politik, welche auch die andern süd-amerikanischen Republiken befolgen, und wovon blos Buenos-Aires eine rühmliche Ausnahme macht.“ Auf eine Anfrage wegen der Industrie-Ausstellung erklärt Sir Grey, daß allerdings eine Vermehrung der Polizeimannschaft stattfinden werde; wegen der großen Massen von Ausländern, die in Uniformen und mit Seitengewehren nach England kommen würden, habe man aber mit den fremden Mächten durchaus keine Noten gewechselt. (Geschäfte.) Sodann wurde die Debatte über die Bill in Betrifft der katholischen Titel wieder aufgenommen, aber nicht zu Ende gebracht, sondern wieder vertagt.

Italien.

Durin, den 5. Februar. Minister Siccardi hat sein Portefeuille wegen Krankheit dem Minister des Innern übergeben. Die kränkende Ueberzeugung, daß seine Stellung unhalbar sei, soll die Hauptursache seiner Krankheit sein. — Die Deputirtenkammer hat ein Gesetz über die Regelung der Jagdfreiheit in Savoyen mit 112 gegen 7 Stimmen angenommen.

Rom, den 3. Februar. Ein Beispiel von der Verwegtheit der in der Romagna herumschwierenden Banden! Forlìpopoli, eine Stadt von 2000 Einwohnern, mit Mauern, Thoren und einer kleinen Gendarmeriebesatzung, wurde am 25. Januar von 200 Mann militärisch organisierten und wohl bewaffneten Leuten überfallen, die Gendarmen rasch entwaffnet, die Thore und die Hauptgebäude mit Wachen versehen und nach allen Richtungen Posten ausgesetzt, um zu verhindern, daß man nicht die Österreicher aus den nur eine Stunde entfernten Städten Forlì und Cesena zu Hilfe rufe. Die Bevölkerung befand sich größtentheils im Theater. Dorthin begab sich eine Abtheilung, besetzte die Ausgänge und drang auf die Bühne, dem Auditorium die größte Ruhe empfehlend, da jeder Widerstand unmöglich sei. Sodann wurden die Honoratioren aufgerufen, einzeln nach Hause geführt und zur Ablieferung der für einen jeden bestimmten Geldsumme genötigt, während die Zurückbleibenden höflich zur Uebergabe ihrer Geldbeutel, Uhren u. s. w. veranlaßt wurden. Sodann zog die Bande unangesuchten von dannen, und nicht etwa zu Fuß, sondern auf Wagen und Pferden.

Napel, den 4. Februar. Der Oberkriminalgerichtshof hat das Urtheil gegen die Angeklagten des politischen Vertrags Setta del Unita Italiana gesprochen. Drei Angeklagte sind zu lebenslänglicher Galeere, mehrere zu 19 bis

30jähriger Haft in Eisen, andere zu geringeren Strafen verurtheilt worden. Zwei zum Tode Verurtheilte wurden von dem Könige ohne Umstände begnadigt, der dritte erfuhr seine Begnadigung erst, nachdem er schon in der herkömmlichen Tracht der zum Tode Verurtheilten, in die Todtenkapelle gebracht und die Anstalten zu seiner Hinrichtung getroffen worden waren. Sie sind zu lebenslänglicher Galeerenstrafe begnadigt.

Schweden und Norwegen.

Stockholm, den 4. Februar. Der König hat gestern in Begleitung des Herzogs von Ostgothland, Prinzen Oscar, die Reise nach Christiania zur Gröfung des Storthing angetreten. Er wird am 8. Februar daselbst eintreffen. Die Repräsentanten sind bereits zusammengetreten. Prediger Herbjörn fungirt vorläufig als Präsident.

Russland und Polen.

Der Kaiser von Russland hat folgende zwei Utcase erlassen: 1) In Betracht der vorkommenden Unregelmäßigkeiten bei der Aushebung der Juden zu Rekruten befehlen wir, daß von nun an für jeden zum Termin nicht abgelieferten jüdischen Rekruten, außer dem fehlenden, noch drei Juden aus der Gemeinde, und zwar solche, die nicht jünger als 20 Jahre sind, ausgehoben werden sollen. 2) In Erwägung des Rückstandes der von jüdischen Gemeinden zu leistenden Abgaben befehle ich, daß diejenige Gemeinde, welche die auf sie jährlich reparierte Rückstandszahlung nicht leistet, für jede zweitausend Rubel einen erwachsenen Juden aus ihrer Gemeinde einzustellen habe.

Warschau, den 10. Februar. Eine Deputation aus Pesth hat dem Feldmarschall Fürsten Paskiewitsch das Diplom eines Ehrenbürgers dieser Stadt überbracht. Sämtliche Deputirten trugen bei der Ueberreichung die ungarische Nationaluniform. Die Juwelen, mit denen der Dolmann des Grafen Zichy besetzt war, hatten einen Werth von 20,000 Gulden. Der Fürst antwortete sehr verbindlich in französischer Sprache.

Vermischte Nachrichten.

Rom, den 27. Januar. Spontini, der berühmte Komponist, ist in seiner Vaterstadt Tessi, wohin er sich begaben hatte, um den Winter daselbst zuzubringen, in der Hoffnung, seine Gesundheit dort herzustellen, am 14. Jan. vom Tode bereit worden. Der rauen Jahreszeit ungeachtet hatte er einem Gottesdienst beiwohnen wollen und sich dabei eine Erkältung zugezogen, an deren Folgen er gestorben ist. Er war 1778 geboren und hat also ein Alter von 72 Jahren erreicht. Die Zeit seines Glanzes fiel in die Jahre 1807 und 1808, wo er in Paris zwei seiner Meisterwerke, die Vestalin und Ferdinand Cortez, schrieb. Im Jahre 1820 wurde er als General-Musik-Direktor der königlichen

Oper nach Berlin berufen, wo er zwanzig Jahre die Oper leitete und noch mehrere Opern schuf. Dann zog er sich ins Privatleben zurück und hielt sich abwechselnd in Paris und in Italien auf. Die Bevölkerung seiner Vaterstadt verliert in ihm einen Wohlthäter und wahrhaften Menschenfreund.

London, den 8. Februar. Zu der Großen Londoner Gewerbeausstellung wird den Anmeldungslisten zufolge von den Ländern des europäischen Kontinents Frankreich die meisten Aussteller schicken. Dann folgen die Zollvereinsstaaten. Bruder Jonathan mit seinen riesigen Fortschrittsbeinen und Siebenmeilenstiefeln ist auch sehr rührig. Alt-England wird wohl aber das größte Kontingent liefern, insbesondere Maschinen und Wollen- und Baumwollensfabrikate. Aus Schottland ist ein Stubenofen angekündigt, der grade das Gegenteil von dem thut, was bisher für die Pflicht eines rechtschaffenen Ofens gehalten wurde, der nämlich die Luft abkühlte, statt sie zu erwärmen. Ein anderer Aussteller ebendaher soll eine Spinnmaschine erfunden haben, an welcher Mäuse als Arbeiterinnen verwendet werden können. Jede Maus liefert jährlich ein Arbeitsquantum im Werthe von sieben Shillingen, und wird ihren Lohn in Natural-Lieferungen beziehen, nämlich alle sechs Wochen für einen Penny Hafermehl.

In London gibt es im Ganzen 491 Wohlthätigkeitsanstalten, welche jährlich die anscheinliche Summe von 1,764736 Pfds. St. verausgaben. Das Meiste davon, nämlich 1 Mill. Pfds., wird durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Der Fürstentag.

(Historische Novelle von Julius Kress.)

(Beschluß.)

Der gebeutigte Balthasar trat mit Mathilden in's Gemach. Ihre blassen, vom stillen Wahnsinn verfördten Züge zeigten deutlich, daß der bittere Schmerz im Busen, der Wurm im frischen Kelche, nicht lang mehr an dieser holden Mädchenblüthe nagen werde, um sie zum Tode zu entblättern.

Der alte Mann küste ehrfurchtsvoll das Gewand der Fürstin, dann warf er einen Schmerzesblick auf die unglückliche Tochter und sprach endlich: Seht hier mein armes Kind, Frau Herzogin. Rechnets ihr nicht ungünstig an, daß sie nicht nach Gebühr sich Euch nähert. Das tiefste Leid ist tägliches Brot in meinem Hause geworden; die Harfe unserer Seelen ist ver-

stimmt, und nur der Tod, der ja so Vieles ausgleicht und gutmacht, wird wohl eine schönere Harmonie hineinbringen, indem er die alte Erdenharfe mit neuen himmlischen Saiten bezieht.

Er senkte das graue Ehrenhaupt. — Mathilde trat zu der Herzogin und preßte deren Hand an ihre Lippen. — Seid ehrfurchtsvoll auch von mir ge- grüßt, hohe Frau! sprach sie. — Nehmt meine Klage um Euer betrübtes Mutterherz wegen des Un- glücks, das über Euer erlauchtes Haus gekommen!

Sie starre sinnend vor sich nieder, dann aber fuhr sie plötzlich in erhöhtem, zitterndem Tone fort: die Himmels Nacha hat den Freyler ereilt, der mein Jaroslaw's Erdenlicht in Finsterniß verkehrte. O geht ihn mir zurück, den armen Blinden, dessen Seelenspiegel für Freud' und Leid zertrümmert ist, in welchem ich nicht mehr wahrnehmen kann, was menschlich ihn bewegt. Das zarte kostbare Gefäß für die Aufzäffung der Lichtstrahlen — das Auge — fehlt ihm nun. Er hat nur noch die stumme unbeholfene Gebärde, die Stimme Klageton zum Ausdruck seines Daseins; nicht mehr das Feuer des Blicks, das wahrhaft himmlisch redet. Denn der Kristall des Auges gehört dem Jenseit, die Zunge aber ist ein Erbtheil dieser Erde. Es gibt ihn mir zurück, — flehte sie noch rührender; — kann ich auch seiner Augen Nacht nicht hinweglächen, nicht hinwegseuzen, so weiß ich doch, daß meine Liebe dann stets als ein freundlicher Gedankenstern in seiner Seele schimmern wird. O lasst mich ihn sehen und den Balsam der Liebe auf seine todten Augen legen, sonst äst das Thränenensalz zuletzt das Licht meiner eignen hinweg, wenn mein Herz nicht früher darin ertränkt. Hier umfass' ich Eure Knie, gebt mir der Haft ledig.

Mein armes Kind, beruhige dich, flüsterte die Herzogin in von Wehmuth halb erstickten Tönen, indem sie die Unglückliche zu sich emporhob. — Ich will dir den Bräutigam nicht vorenthalten. Geh Anna befehl dem Schloßvogt in meinem Namen, den Heimschreiber Jaroslaw herzuführen.

Da öffnete sich die Thür; und Jaroslaw trat der Hand Herzog Johanns herein.

Jaroslaw! schrie die überraschte Braut, bei seinem Anblick ihr tiefes, schneidendes Weh vergessend, und stützte an seine Brust. — Geliebter Jaroslaw! hab' ich dich endlich wieder! darfst du in unser Haus kommen; darf ich dich pflegen? O komm, komm lieber Blinder! Fällt auch nicht Morgen- und Abendrot und Sternenschimmer mehr in dein freundliches Auge, — in deiner Brust soll und wird es dennoch Tag sein, denn Mathilde wird dir und deinem Unglück neu bleiben, ihre Augen werden die deinen sein, und wie ein sanfter Traum wird sie das Leben deinem Thre ausmalen.

Was träumst du, Geliebteste! fragte in entzückter Bewunderung Jaroslaw, und schaute die Geliebte mit zwei frischen glänzenden Augen an; was sprichst du von Blindheit? ich verstehe dich nicht.

Gerechter Himmel, was ist das? rief Mathilde in freudigem Schreck und starrte zu ihm empor. Eine warme Thräne der Liebe fiel aus seinen schönen, gesunden Augen auf ihr blasses Gesicht. — Er sieht, o heilige Jungfrau, er sieht! O all' ihr bittren Schmerzen, die noch vor wenig Minuten mein Herz vergifteten, fahret hin; der Strahl aus diesen Sternen hat Euch geheilt. O Jaroslaw! — Sie sank erschöpft vom Überfluss der Freude auf's Neue an seine Brust.

Die Herzogin und Balthasar drängten sich um die schöne Scene. Der Greis war unsfähig zu sprechen. — Wie hängt dieser glückliche Irrthum mit dem Gerücht von Jaroslaw's Blindheit zusammen? so wendete die thie Fürstin sich an ihren Sohn.

Nikolaus hatte dem Schlossvogt befohlen, den Sohn des alten Jonas, der als Wilddieb ergriffen wurde, blinden zu lassen, versegte Johann traurig. — Es ist geschehen. In tiefes Dunkel sollte die grausame That gehüllt werden, dennoch gelangte eine Kunde davon in die Stadt. Von jenes Wilddiebs Verhaftung wußten nur Wenige, wohl aber war der dem Geheimschreiber angeschuldete Betrug und dessen Gefangenschaft allgemein bekannt. Es erklärt sich nun: wie das ängstliche Herz der Braut durch öffentliche Stimme leicht zu dem Glauben zu bewegen war, daß

Jaroslaw seine Augen auf des Herzogs Befehl verloren hätte.

Ihr lieben Heiligen, bittet für ihn! flehte die Fürstin mit empor gehobenen, schwimmenden Blicken und gefalteten Händen. — Ich will mich des Unglücklichen annehmen; ich will ihm das schreckliche Misgeschick vergüten, so weit es nur irgend in meiner Macht steht.

Nikolaus hat bereits in seinem Testamente für ihn gesorgt, bemerkte Johann. — Ich habe seinen Kerker geöffnet, und ihm meines fürstlichen Bruders Neue und dessen letzte Verfügung in Bezug auf ihn mitgetheilt.

So hat er doch bereut, sagte Magdalene beruhigter. — Nun, gelobt sei der Herr. — Dann wendete sie sich zu dem glücklichen Brautpaare: Empfange meinen Segen! Ich will ihn Euch, so lange noch mein Lebensabend ausreicht, kräftig betätigen, und wenn ich einst tott bin, wird mein frommer Sohn die Sorge für Euer Wohl und die Schuld übernehmen, die unser Fürstenhaus Euern Herzen abzutragen hat.

Gott erhalte Herzogin Magdalene und ihren würdigen Sohn! rief Balthasar, und seine Kinder sanken mit ihm dankend vor der Edeln nieder.

König Wladislaus empfand das eigenmächtige Verfahren der schlesischen Stände gegen Herzog Nikolaus anfangs sehr übel, und bezeichnete in harten Ausdrücken dessen Hinrichtung als einen strafwürdigen Eingriff in seine oberlehns herrlichen Rechte. Doch Kasimir von Teschen, der die Haupttriebfeder jenes Verfahrens war, wußte seine eigne gesättigte Nacht als einen schleunig nothwendigen Akt zur Aufrechthaltung der Landesruhe und als gerechte Strafe für beabsichtigten Fürstenmord darzustellen und den König zu beruhigen.

Auf der Versammlung zu Olmütz kam es zu einem Vergleiche zwischen Kasimir und Herzog Johann von Oppeln, wo diesem die vom Ober-Landes-Hauptmann eingezogenen Güter seines Bruders zurück gegeben wurden, beide Parteien sich Sühne gelobten, und der König den Herzog von Teschen gegen alle mögliche Ansprüche Johanns zu vertreten versprach.

Eine dänische Räuberbande.

Das Kriminalgericht zu Kopenhagen beendete am 10. Jan. 1851 die Untersuchung, betreffend eine Bande von 28 Personen, welche zu verschiedenen Zeiten 349 Verbrechen verschiedenen Grades begangen hatten. Dieses Verhör begann im Jahre 1842, dauerte also 9 Jahre! Der Räuberhauptmann, Namens Petersen, gestand, daß er selbst 22 Morde, 14 Mordbrände und 142 Räubereien verübt habe. Sein Urtheil war, daß er von den Füßen an gerädert, dannach vom öffentlichen Scharfrichter verbrannt und die Asche in den Wind gestreut werden solle. Von den Andern wurden 2 verurtheilt zu lebenslänglicher Sklaverei oder Arbeit auf dem Hulk, 7 zu lebenslänglicher harter Arbeit in einer Festung und 6 zu 30 und 12 zu 20 Jahr Buchthaus bei Wasser und Brot und harter Arbeit.

Offentliches Gerichtsverfahren in Hirschberg.

Sitzung am 10. Februar 1851.

Die Königl. Staatsanwaltschaft und Gerichtshof sind besetzt wie am 5ten d. Mts.

1. Die Untersuchung wider den Inwohner Jonathan Weicks von Schreiberbau, wegen Bekleidigung eines Gerichtemanns, wurde bei verschlossenen Thüren verhandelt.

2. Die unverehl. Ernstine Walter aus Woigtdorf ist angeklagt wegen großen gemeinen und zwar 2ten Diebstahls. Mitte Dezember v. J. hatte sich dieselbe in der Mittagsstunde in ein Bauergut in Straupiz eingeschlichen, wo sie im Verlauf des vorigen Jahres gebettet, und hatte der dortigen Magd aus der Kammer ihre Habfertigkeiten aus der unverschlossenen Luke entwendet. Der Tatwert des gestohlenen Gutes betrug 5 Nthlr. 6 Pf. Die Angeklagte gestand dies Verbrechen ein, und behauptete, während der Ablöschung ihrer ersten Strafe wegen Diebstahls von einer Mitgefangeenen verführt worden zu sein. Der Königl. Staatsanwalt beantragt die Angeklagte, mit Rücksicht auf ihr offenes Geständniß, mit 8 Wochen Gefängnis zu bestrafen, und sie nach Ablöschung dieser Strafe ein Jahr unter Polizei-Aussicht zu stellen. Der Gerichtshof erkannte nach diesen Anträgen,

3. Der Schuhmacher und Inwohner Gottlieb Schneider von Schreiberbau ist angeklagt wegen wiederholten 4ten Holzdiebstahls, weil er zur Nachtzeit aus dem Schreiberhauer Forst mehrere grüne Stämme entwendet hatte. Der Angeklagte gestand dieses Vergehen ein. Der Königl. Staatsanwalt beantragte daher eine 5 wöchentliche Gefängnisstrafe, und den Verlust der Nationalokarde. Der Gerichtshof verurtheilte denselben unter Zurlastlegung der Kosten nach diesen Anträgen.

4. Die separate Schneider Kessell, Louise geb. Meyer von hier, ist angeklagt wegen kleinen gemeinen und zwar 3ten Diebstahls, weil dieselbe in den Sechsstätten eine vor einem Hause stehende bleiche Gießkanne entwendet hatte. Dieselbe gestand das ihr zur Last gelegte Verbrechen ein, und wurde daher nach den Anträgen der Königl. Staatsanwaltschaft, vom Gerichtshof zu 6 Wochen Gefängnis, nachheriger Detention und einjähriger Polizei-Aussicht verurtheilt.

Sitzung am 15. Februar 1851.

Die Königl. Staatsanwaltschaft und Gerichtshof sind besetzt wie am 5ten d. Mts.
Es kamen in heutiger Sitzung folgende Untersuchungen zur Verhandlung:

1. Der Bäckermeister Heinrich Fuchs aus Warmbrunn ist angeklagt wegen Bekleidigung des Gewerberathes zu Warmbrunn in Beziehung auf dessen Beruf. Derselbe hatte in der dortigen Brauerei sich auf sehr beleidigende Weise über den Gewerberath geäußert, und war von diesem denunziert worden. Der Angeklagte bekannte diese beleidigenden Äußerungen gethan zu haben, stellte aber in Abrede, daß er den Warmbrunner Gemeinderath gemeint, er habe vielmehr allgemein sein Mißfallen über das ganze Institut an den Tag lega wollen. Die Vernehmung der Zeugen ergab jedoch, daß der Angeklagte den Warmbrunner Gemeinderath beleidigt habe und ein von demselben vorgeschlagener Entlastungszeugen, da die näheren Umstände bei diesem Vorfall erzählte, befunden dadurch dasselbe. Der Königl. Staatsanwalt beantragt daher, da der Gewerberath eine öffentliche Behörde sei, eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen. Der Herr Vertheidiger d. sc. Fuchs bestritt dagegen die Eigenschaft des Gewerberathes als öffentliche Behörde, und beantragt, falls sein Client nicht freigesprochen werden sollte, eine Geldstrafe von 5 Nthlr. Der Gerichtshof zog sich zurück, und verurteilte den Angeklagten wegen Bekleidigung des Gewerberath durch Worte, jedoch nicht in Beziehung auf dessen Beruf zu 20 Nthlr. Geld- event. zu 14 Tagen Gefängnisstrafe, und zu Kostentragung.

2. Der Tagearbeiter Carl Gebauer aus Hermendorf ist angeklagt wegen versuchten Holzdiebstahls nach bereits zu vollständiger Bekrafung wegen dieses Vergehens, weil er durch einen Forstbeamten im Hermendorfer Walde betroffen wurde wie er eine Fichte im Taxwerth von 12 Sgr. schon zu Hälften angehakt hatte. Derselbe leugnete diesen Diebstahl, wurde aber durch die anwesenden Zeugen überführt. Der Königl. Staatsanwalt beantragt daher eine Gefängnisstrafe von 6 Wochen, Verlust der Nationalokarde, und nach versüßter Strafe einjährige Stellung unter Polizei-Aussicht. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten aber zu 6 Monat Gefängnisstrafe, im Übrigen nach den Anträgen der Königl. Staatsanwaltschaft.

3. Der Kämmerei-Arbeiter Wendrich von hier ist angeklagt wegen gewaltsamem und zwar 3ten Diebstahls. Derselbe hatte im vorigen Monat in der 7. Stunde früh, zwei Fensterscheiben eines mit Eisengittern verwahrten Fensters eingedrückt, und so von der Straße aus, aus einem Paule des hiesigen Stockgasse ein 20 Pf. Gewicht von Güsfeilen entwendet, und durch die Hand verkaufen lassen. Der Angeklagte gestand zu, daß er das Gewicht entwendet, behauptete aber, daß das Fenster schon zerbrochen gewesen sei. Es wurde ihm aber vorgestellt, daß dies nicht wahrscheinlich sei, da am Abend vor dem Diebstahl der Raumstätt der Gewölbes, zu welchem jenes Fenster gehörte, dasselbe noch unzerbrochen vorgefunden habe. Hierauf gab der Angeklagte zu, daß kein Loch in der Scheibe gewesen sei, behauptete aber auch jetzt noch, dieselbe habe einen Sprung gehabt. Bei dem nunmehrigen Geständniß wurde die Vernehmung der Zeugen für unerheblich erachtet. Der Königl. Staatsanwalt beantragte auf Grund dieses Geständnisses den Angeklagten zu einjähriger Zuchthausstrafe, nachheriger Unterbringung in einem Correctionshause, und nach seiner Entlassung in diesem, zu Stellung unter häusliche Polizei-Aussicht zu urtheilen. Der Angeklagte bat, diese Strafe zu mildern.

wollte er der einzige Ernährer seines 8jährigen Winters sei. Der Gerichtshof verurtheilte ihn zu 6 Monaten Zuchthaus, nachheriger Detention, und einjähriger Stellung unter Polizei-Aufsicht.

4. Der Kaufmann Gustav Siegmund Scholz, von hier, ist angeklagt wegen öffentlicher Beleidigung des hiesigen Magistrats, in Beziehung auf dessen Beruf. Die Anklage legte ihm zur Last, daß er in der Stadtverordneten-Versammlung, bei Gelegenheit der Vorlesung des Protokolls einer früheren Sitzung, in Betreff der Lehrer-Wander'schen Gehaltabzüge, gesagt habe: das Verfahren des Magistrats in dieser Sache sei kleinlich und seiner unwürdig. Der hiesige Magistrat hatte deswegen seine Bestrafung angetragen. Unser Büttiger Scholz, der selbst Stadtverordneter ist und früher Magistratsmitglied war, beantwortete die Anklage dahin, daß er zuförderst das Sachverhältnis, welches in der Anklage nicht enthalten war, klar darstellte: In einer Stadtverordneten-Versammlung wurde ein Brief des Lehrer Wander, worin derselbe sich über das Verfahren, in Betreff seiner Gehaltabzüge, beschwerte, der Stadtverordneten-Versammlung vorgelegt, und derselben vorgeschlagen, diesen Brief nicht vorzulegen, weil er Beleidigungen des Magistrats enthielt. Die Stadtverordneten nahmen diesen Vorschlag an, und auch Scholz stimmte für Nichtvorlesung. In der nächstfolgenden Sitzung wurde das Protokoll der Vorgehenden vorgelesen, und darin fand sich der Passus über die Nichtvorlesung dieses Briefes ganz anders gefaßt, als er beschlossen worden war. Scholz hielt es für seine Pflicht, hiergegen zu protestiren, und um diesen Protest zu motivieren, ging er auf das Verfahren des Magistrats in dieser Sache ein, bemerkte, daß die Berechnung des Wander'schen Gehaltabzuges sich bis auf Pfennige erstrecke, nannte dies Verfahren kleinlich, und behauptete, daß er sich dadurch nur den Ordnungskreis des Stadtverordneten-Vorsteigers habe zusiehen können, wenn er darin gefehlt. Der Angeklagte übergab dem Gerichtshof mehrere Schriftstücke zum Beweis des von ihm dargestellten Sachverhältnisses, und bat um deren Vorlesung. Er stellte aber entschieden in Abrede sich des Ausdrucks „unwürdig“ bedient zu haben. Die vorgeschlagenen Zeugen sagten sämtlich aus, daß sie sich der, bei diesem Vorfall gefallenen Äußerungen nicht erinnern könnten. Der Angeklagte Scholz bat nun, seine Entlastungszeugen, welche die Wahrheit des von ihm dargestellten Sachverhaltes beurtheilen sollten, zu vernehmen, der Gerichtshof hielt jedoch diese Vernehmung, so wie die Vorlesung der vom Scholz überreichten Schriftstücke für unerheblich. Der Königl. Staatsanwalt hielt auch wegen des Ausdrucks „kleinlich“ die Anklage aufrecht, behauptete, daß dieses Wort gebraucht werde, um die Geringsschätzung im gemeinen Leben auszudrücken, behauptete ferner, daß Scholz nicht berechtigt gewesen, das Verfahren des Magistrats einer Kritik zu unterwerfen, zumal derselbe auf Befehl der Regierung gehandelt habe, schloß ferner auseinander, daß der Ordnungskreis des Stadtverordneten-Vorsteigers nicht verhindern könnte, daß nach außen hin verübt Vergehen verfolgt und bestraft werden könnten, und beantragte gegen Scholz auf eine Geldstrafe von 30 thlr. zu erkennen. Der Angeklagte führte zu seiner Vertheidigung noch an, daß er wohl berechtigt gewesen sei, seine Meinung offen darzulegen, so nach der Städteordnung das eigene Gewissen die Befriede sei, vor welcher er seine Worte und Handlungen als Stadtverordneter zu vertreten habe. Der Vertheidiger des Scholz versuchte noch den Strafantrag der Königl. Staatsanwaltschaft durch Gesetzesstellen zu widerlegen, und beantragte die Freisprechung derselben. Der Gerichtshof

zog sich zurück, und verurtheilte, nach vorheriger längere Berathung, den Angeklagten wegen schwerer Beleidigung des Magistrats zu 20 thlr. Geldstrafe. Der Rechtsanwalt desselben meldete sofort die Appellation an. — Die überschütteten Zuhörer-Mäntel zeigten, welches Interesse und Theilnahme das Publikum dieser Verhandlung geschenkt hatte.

Familien - Angelegenheiten.

Todesfall - Anzeigen.

689. Am 10. Febr. Abends 7 Uhr verschied zu einem besseren Leben, nach 10 wöchentlichem Krankenlager, unsere innigste geliebte Tochter und Frau, Emma Domel geb Grüger.

Indem wir mit tiefgebeugten Herzen Freunden und Bekannten dies hierdurch anzeigen, fühlen wir uns gleichzeitig aedrungen, für die vielen empfangenen Beweise von Theilnahme, sowohl beim Dahinscheiden als am Begräbnistage selbst unsern herzlichsten Dank auszusprechen, verbunden mit dem aufrichtigen Wunsche, Gott möge Sie alle vor ähnlichem Schmerze, das Liebste zu verlieren, bewahren!

Hirschberg den 15. Februar 1851.

Berwittw. Nektor Grüger.
Ferdinand Domel.

Todes - Anzeige.

Gestern Nachmittag entschlief sanft an Alterschwäche mein theurer Ehegatte, der Gerbermeister Christian Ehrenfried Beer. Dies auswärtigen Verwandten, Freunden und Bekannten, zur ergebensten Nachricht.

Schmiedeberg, den 14. Februar 1851.

Christine verw. Beer, geb. Lichhorn.

681. Heute früh um 4 Uhr entschlief zu einem besseren Leben nach einem 17wöchentlichen Krankenlager sanft in dem Herrn unsere innigstgeliebte uns unvergleichlich bleibende Frau Steinschneider Friedrich, geb. Apelt, im 59sten Lebensjahr. Sie ruhe sanft im Frieden. Dies allen Freunden und Bekannten mit Bitte um stillle Theilnahme.

Friedeberg a.D., den 13. Februar 1851.

Die hinterbliebenen.

Todesanzeige.

Am 16. Febr. c. feüh 3^½ Uhr, starb an Alterschwäche die verwitterte Frau Kreisphysikus Dr. Weidinger, geb. Wiedhardt, in einem Alter von 77 Jahren. Diese Anzeige widmen Freunden und Verwandten, statt besonderer Meldung, mit der Bitte um stillle Theilnahme:

Grüßau, den 16. Februar 1851.

Die hinterbliebenen Geschwister.

Der Armen Dank!

Am Grabe der Frau Steinschneider
Friedrich geb. Apelt.

Du bist nicht mehr! Du Mutter der Bedrängten,
Die stets bewährte Freundin in der Not!
Wenn Bittende zu Dir die Schritte senkten,
Erfülltest Du das göttliche Gebot!

Du hast des Guten viel geschafft hienieden,
Und uns zu fröhle gingst Du ein zur Ruh.
Gott lohn' es Dir, geb' Dir des Himmels Frieden,
Und führ' Dich Deiner sel'gen Tochter zu!

Friedeberg a. D., den 17. Februar 1851.

716. Nachruf am Grabe
meines
geliebten Pathchens **Karl Lannte**.
Geboren zu Hirschberg am 15. April 1848.
Gestorben daselbst am 8. Februar 1851.

Kleiner Engel! uns're Freude!
Schlummerst schon im Friedens-Hain?
Ach mit tiefem Herzensleide
Bracht' man Dich zur Ruhe ein!
Gottes Ruf nahm Dich von hinnen,
Ew'ges Leben zu gewinnen!

Vor der Allmacht Gnadenthrone
Wist verklaert als Engel Du!
Früh schon reif zum ew'gen Höhe
Fließt Dir ew'ge Liebe zu!
Sende Trost aus jenen Höhen,
Bis wir einst Dich wiedersehen!

Aus inniger Theilnahme gewidmet
von seinem treuen Pathen v r.

683. Nachruf
an unsern geliebten Sohn und Bruder, den Junggesellen
Karl Wilhelm Hoffmann,
einiger Sohn zweiter Ehe,
bei der Wiederkehr seines Todesstages.
Er starb in der Blüthe seines Lebens, den 16. Febr. 1850,
23 Jahr 5 Monat 16 Tage alt.

So kehrst Du nie in uns're Mitte wieder,
Du theurer, lieber Sohn trittst nie mehr bei uns ein!
Woll Wehmuth schwelt der heut'ge Tag uns nieder,
An dem der Ewige Dich rief zum bessern Sein.

Ein Jahr verschwand für uns in großem Kummer,
In welchem wir im Herzen still Dich oft beweint;
Wir dachten Dein im Wachen und im Schlummer,
Mit der Erinnerung, wie gut Du es gemeint.

Wie war Dein liebend Herz uns so ergeben,
Wie willig übtest Du des Sohns und Bruders Pflicht!
Du machtest Ehr' und Freunde uns im Leben,
Und dies Bewusstsein schwindet unsrer Seele nicht.

Stets fühlen wir, was wir an Dir verloren,
Dem sich der Tod so früh zum Opfer ausersah.
Die Hoffnung schwand, die wir durch Dich erkoren;
Dem Ew'gen ist's bekannt, warum es so geschah.

Die Hoffnung schwand, doch — nur für dieses Leben!
Einst werden wir in jenen lichten Himmelshöhn',
Von Freud' und Wonne ewiglich umgeben,
Dich, lieber Sohn, Dich, theurer Bruder, wiedersehn.

Seifershau, den 16. Febr. 1851.

Joh. Karl Hoffmann, Vorwerksbesitzer, als Vater,
Maria Elisabeth Hoffmann, geb. Ansorge, als Mutter,
Ernst Hoffmann, { als Brüder erster Ehe.
August Hoffmann, { als Brüder erster Ehe.
Beate Hoffmann, { als Schwestern.
Christiane Hoffmann, { als Schwestern.
Johanne Hoffmann,

683. **Dank.**
Der Unterzeichnete findet sich dankbarst bewogen, zu den vielfältigen Krankheitsfällen, welche mit den Goldbergerischen galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten verbunden sind, auch den seinigen beizulegen. Mehr als 6 Wochen ist ich an einem heftigen Rheuma in der rechten Schulter. Der Schmerz nahm derartig zu, daß die Respiration beinahe ganz gestoppt war. Ich brauchte mehrere Heilmittel, verbunden mit der strengsten Diät, aber ohne Erfolg. Nur blieb mir noch die Goldbergerische Kette, auf die mich Herr Dr. Gustav Kofler aufmerksam machte, übrig. Winnen 24 Stunden war ich geheilt, nach drei Tagen legte ich die Kette ab. Seitdem sind es über zwei Monate her und ich genieße die volle Gesundheit. Bogen in Tyrol, den 29. Mai 1849.

Ignaz Kircher, geprüfter und beiderter Chemist.

Verein zur Förderung der Musik.

Das dritte Abonnement-Concert findet erst

Freitag, den 28. Februar c.,
statt.

Die Probe zu demselben wird Mittwoch den 26. Februar Nachmittags 5 Uhr abgehalten.

Hirschberg, den 17. Februar 1851.

703. **Die Direction.**

716. [redacted] z. h. Q. 21. II. 5. Instr. [redacted] I. u. Br. M.

673. Donnerstag den 20. Februar, Abends 7 Uhr, Handwerkverein im kleinen Schützensaale.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Wahlen der hiesigen Gemeinderath's-Mitglieder finden für die III. Wähler-Abtheilung:

den 10. März c., Vormittag 9 Uhr,
im Schießhaus-Saale,

für die II. Wähler-Abtheilung

den 11. März c., Vormittag 9 Uhr,
in Stadtverordneten-Konferenz-Zimmer
auf dem Rathause, und

für die I. Wähler-Abtheilung

den 11. März c., Nachmittag 2 Uhr,
im Stadtverordneten-Konferenz-Zimmer
auf dem Rathause

statt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hirschberg, den 11. Februar 1851.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur anderweitigen Verpachtung des hiesigen Brau- und Käsekellers auf 6 Jahre von Johanni c. ab, haben wir auf

den 17. März c. Vormittag 8 von 10 — 12 Uhr im rathäuslichen Sessions-Zimmer einen Termin angestellt wozu wir kantonsfähige Pachtflüsse einladen. Die Pachtbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Marklissa den 7. Februar 1851.

Der Magistrat.

666. Nothwendiger Verkauf.

Das dem verstorbenen Schankwirth Johann Samuel Siebhaar, inofo dessen Erben gehörige, sub Nr. 529 hierstehende in der Zapfengasse belegene Haus nebst Garten und Stalzung, sowie die dabei vorhandenen Brennerei-Utensilien auf 1099 ril. 5 sgr. gerichtlich abgeschägt, soll

den 26. Mai c., Vormittags um 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tare, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehn. Alle unbekannten Realpräfidenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Præclusion spätestens in gedachtem Termine zu melden.

Hirschberg, den 29. Januar 1851.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

678. Freiwilliger Verkauf.

Kreisgericht zu Löwenberg II. Abtheilung.

Die zum Nachlass des Brauermeister Amadeus Scholz gehörigen hiesigen Grundstücke: 1., das Haus Nr. 195 am Ringe mit der dabei befindlichen Bierbrauerei und Brauerei, taxirt auf 2746 ril 8 sgr. 6 pf., und 2. der Garten Nr. 284. beim Kloster, taxirt auf 159 Thlr., sollen den 23. Mai c., Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle freiwillig subhastirt werden. Tare, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind im II. Bureau einzusehn.

672. Steckbrief-Erledigung.

Der unter dem 19. Januar c. hinter dem Dienstknacht August Neuner aus Hußdorf erlassene Steckbrief ist durch dessen Wiederverhaftung erledigt.

Löwenberg den 11. Februar 1851.

Königl. Kreis-Gericht. Der Untersuchungs-Richter.

674. Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht zu Jauer.

Der, der verehel. Gebauer zu Klonitz gehörige Kretscham Nr. 20 daselbst, dorfgerichtlich abgeschägt auf 800 ril., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Prozeß-Registratur einzuhenden Tare, soll am

27. Mai 1851, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben des zu Hirschberg verstorbenen Real-Gläubigers, Rectors Wittiber, werden hierdurch ebenfalls vorgeladen.

473. Nothwendige Subhastation.

Das dem Karl August Bartusch gehörige Mühlen-Grundstück Nr. 79 zu Hohenfriedeberg nebst Gebäuden, Acker und Garten, welches nach dem Reinertrage des Mühlwerks auf 6,383 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. und nach dem Material-Werte der sämtlichen Realitäten auf 4625 Thlr. abgeschägt ist, soll

am 3. Juni 1851, Vormittags 10 Uhr, im Audienz-Zimmer des hiesigen Kreis-Gerichts vor dem Kreis-Gerichts-Director Mantell subhastirt werden. Tare und neuester Hypothekenschein sind im Bureau III. einzusehn.

Striegau den 19. Oktober 1850.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

677. Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gerichts-Kommission zu Schönau.

Das sub. Nr. 59 zu Kupferberg belegene, zum Röhrmeister Drescherschen Nachlaße gehörige Haus, gerichtlich abgeschägt auf 150 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzuhenden Tare, soll

am 9ten Juli 1851, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

621. Jahrmarkts-Verlegung.

Der hiesige Jahr- und Viehmarkt, welcher, nach der Kalender-Anzeige, am 4 und 5. Mai c., also wie gewöhnlich, 14 Tage nach Ostern stattfinden sollte, wird, mit hoher Genehmigung, ausnahmeweise 14 Tage vor Ostern, als am 6. und 7. April c., gehalten werden.

Kupferberg, den 12. Februar 1851.

Der Magistrat.

698. Auf dem Gute Nr. 75 zu Buchwald wird Acker & Co zu Leinsaat ausgegeben. Eduard Klein.

Wachtagebuch.

633. Eine lebhafte Krämerie mit angemessener Wohnung, wo möglich in der Nähe der Kirche eines Dorfes im Nieden-gebirge, wird von einem soliden, zahlungsfähigen Pächter zu pachten gesucht. Frankire Anerbietungen wird die Exp. des Boten befördern.

Dankesagungen.

715. Die vielen Beweise der Liebe und des Wohlwollens, welche nicht nur meiner verstorbenen Frau während ihrer langen Leidenstage und bei der Beerdigung, sondern auch mir in so reichem Maße zu Theil wurden, verpflichteten mich zu dem innigsten, tiefgefühltesten Danke, und lassen mich den Wunsch aussprechen, daß der Höchste von ihnen Allen ähnliche trübe Erfahrungen recht fern halten möge.

Hirschberg, den 16. Februar 1851.

Der Barbier Weber.

708. Dem Fleischermeister Ernst Kuttig in Langenöls sagen wir, ich und meine Frau, für das am 11. d. M. übersehete Geschenk unsern aufrichtigsten Dank.

G. M.

Anzeigen vermischten Inhalts.

701. Ich wohne jetzt am Graben, im Gartenhause von Neu-Warschau, und empfehle mich zur Anfertigung von Lichtbildern. M. Ackermann, Daguerreotypist.

671. Gesuch.

Sollte ein hiesiges solides Haus geneigt sein, die General-Agentur für eine Auswanderungs-Expedition nach den vereinigten Staaten unter annehmbaren Bedingungen von einem Hamburger Hause zu übernehmen, so beliebe man bezügliche Offerten unter Aufschrift: „Auswanderung“ in der Expedition dieses Blattes sofort abzugeben.

711. Um den schmähenden Anzeigen des Christoph Linke in Petersdorf, die keine Erwidierung verdienen, die Wahrheit entgegen zu setzen, zeige ich hiermit an: daß seine Frau aus Furcht vor Mishandlungen bei mir, ihrem Schwiegersohne, Zuflucht gesucht und gefunden hat.

Wernersdorf, den 17. Februar 1851.

Christian Gläser.

701. **A g e n t e n - G e f u l c h.**

Solide und thätige Agenten für ein vortheilhaftes, überall selbst auf dem Lande leicht zu betreibendes Geschäft, welches namentlich bei zahlreicher Bekanntheit sehr ausgebreitet werden kann, werden gegen 33 p. St. Provision gesucht und Anmeldungen unter W. T. an die Redaktion dieses Blattes mit genauer Angabe des Wohnortes franco erbeten.

495. **E l t e r n**, welche ihre Söhne die höhere Bürgerschule in Landeshut bald oder zu Ostern besuchen lassen wollen, weist Herr Buchbinder Rudolph dasselbst eine Pension unter möglichst billigen Bedingungen nach.

703. **B e k a n n t m a c h u n g .**

Einem hohen Adel und verehrten Publikum hiesiger Stadt und Umgegend mache ich hiermit die ganz ergebenste Anzeige, daß ich von einem Wohlgebürtigen Magistrat die Concession als Gesindevermiether in erhalten habe, und um recht baldige Aufträge bitte, versichere ich, daß ich jederzeit bemüht sein werde, jede Bestellung gewissenhaft zu erfüllen.

Domestiken und Dienstboten jeglicher Art, mit guten Attitiden versehen, können sich täglich bei mir melden.

Böttcher Clotilde Jente, geb. Richter; wohnhaft Greiffenberger Straße Nr. 585, der gelben Bleiche gegenüber.

V e r k a u f s - U n z e i g e n .

679. In der Königl. Preußischen Oberlausitz, ohnweit der sächsischen Grenze, an einem belebten Communicationswege, steht ein Gasthof zum sofortigen Verkauf zu einem höchst civilen Preise, mit einer Anzahlung von 6 — 700 rdl. Der Verkauf des Grundstückes ist lediglich durch Familienverhältnisse hervorgerufen, indem der jetzige Besitzer des Grundstückes das seines Vaters zu übernehmen gezwungen ist.

Als besondere Vortheil ist dabei noch zu bemerken, daß Schlachtgerechtigkeit auf dem Grundstück haftet und circa 100 Schritt vom Hause die Brau- und Brennerei des Dominiums sich befindet und zu einem ganz civilen Preise und unter sehr annehmbaren Bedingungen zu pachten ist.

Kauflustige werden daher ersucht, sich an mich zu wenden, und das Nähtere einzusehen, da ich die Vollmacht darüber habe.

Wilhelmsfeld bei Worberg.

Trangott Liebig, Gastwirth.

488.

H a u s - V e r k a u f .

Mein hier am Markte belegenes Haus von 5 Fenster Front, worin seit 30 Jahren ein Specerei-Waaren-Geschäft mit Erfolg betrieben worden, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe enthält 1 offenes Verkaufs Gewölbe nebst 7 bewohnbaren Stuben, Holz- und Kohlen-Remisen, Stallung zu 3 Pferden, bedeutenden Hofraum mit einer Plumpke und einem kleinen Garten; auch würde sich dasselbe vermöge seiner Lage und Nähmlichkeiten zu jedem andern Geschäft vorzüglich eignen. Nähtere Auskunft darüber ertheilt auf portofreie Anfragen:

Waldenburg in Schlesien, den 30. Januar 1851.

G. F. Schlaubitz.

656. Eine gelegene Ackernährung von circa 25 Morgen Acker Ister Klasse, ein Wohnhaus, Scheuer und zwei Schuppen, sämmtlich massiv, nebst einem Gemüse-Garten ist bei einer Anzahlung von nur 3 bis 400 Rthlr. sofort zu verkaufen. Das Grundstück ist in der Ober-Worstadt in Bünzlau gelegen. Nähtere Auskunft ertheilt auf frankierte Briefe der Buchmachermeister W. Breyer in Bünzlau.

706. Veränderungshalber bin ich gesonnen meine zu Mr. des Hypothekenbuchs von Schönwaldau verzeichnete Besitzung zu welcher circa 30 Morgen Acker und Wiese gehören, sofern aus freier Hand zu verkaufen.

Die näheren Bedingungen sind jederzeit bei dem unterzeichneten Eigentümer zu erfahren.

Schönwaldau, den 13. Februar 1851.

Wilhelm Wendrich.

684. **V e r k a u f .**

Wegen eingetretenen Familienverhältnissen und gndthäufiger Übernahme der elterlichen Besitzung ist eine Brauerei in einer belebten Kreisstadt, wo sich mehrere Chausseen kreuzen, eine Militär-Garnison und Regimentsstab ist, zu verkaufen. Brauerei, Schanklokal, Wohngebäude, Stallungen sc., ist Alles im guten Bauzustande, desgleichen sämmtliche Utensilien sind in brauchbarem Zustand. Die Expedition dieses Blattes gibt nähre Auskunft über Ort und Kaufpreis.

617. Ein dreistöckig großes massives Haus, mit eben so großem Hinterhause, in einer der größten Provinzialstädte Schlesiens, auf der belebtesten Straße gelegen, über 400 Thaler bestimmten Mietzinsen tragend, wird für 7000 rdl. verkauft, oder auf ein, dem Haushwerthe im Preis angemessenes Ackergrund, wo möglich in angenehmer Gebirgslage, einzutauschen gesucht, und ertheilt auf frankierte Briefe fortige Auskunft der Gerichtsschreiber- und Commissionair Härtel in Möchlitz.

713. **V e r k a u f s - A n z e i g e .**

Mein hier am Markt, dem Rathause gegenüber belegnet massives Haus, 6 Fenster Front, worin seit 50 Jahren ein kurz- und Eisen-Waaren-Geschäft betrieben worden, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe enthält ein offenes Verkaufs-Gewölbe, zwei Nebengewölbe, einen Keller und 5 bewohnbare Stuben, eine Holz-Remise, Stallung zu 2 Pferden oder Kindvieh; ein Hinterhaus mit einer Stube, Küche, Gewölbe und Kammer, einen bedeutenden Hofraum, worin eine Scheuer ist; nebst einem Blumen-, Gemüse-, großem Obst- und Grase-Garten. Auch gehört zu diesem Grundstück ein sehr nahe gelegenes Ackerstück zu 2 Schaffl Breslauer Maah Aussaat.

Nähtere Auskunft darüber ertheilt auf portofreie Anfragen die Unterzeichnete. Neelle zahlungsfähige Käufer können sich jederzeit melden bei

der verwitw. Rosalie Brun, geb. Steig.

Schmiedeberg in Schlesien, den 17. Februar 1851.

710. **B e k a n n t m a c h u n g .**

Das Engmann'sche Haus, Nr. 132 hier selbst, auf 115 Rthlr. abgeschägt, soll am 28. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstätte gegen gleich baare Bezahlung an den Meist- und Bekleidenden aus freier Hand verkauft werden. Hierauf Reflectirende werden zu diesem Termine eingeladen.

Hermisdorf u. K., den 14. Februar 1851.

Die Ortsgerichte. Anders.

688. **I n n u n g s - u n d H a n d w e r k s - P r ü f u n g s - Z e u g n i s - F o r m u l a r e** für Meister und Gesellen sind stets vorrätig in der

J. S. Landolt'schen Buchdruckerei in Hirschberg.

693.

L a r v e n

in Sammt, Seide, Wachs und Papier-Machte empfiehlt billigst

A. Scholz. Schildauerstraße

697. Zu verkaufen sind vier bis fünf Stück gesunde gute Bienenstocke. Zu erfragen in der Exped. des Boten.

Gut an Gicht, Rheumatismus und Gliederreissen
676. sc. Leidende.

Die Mayer'schen verbesserten Rheumatismus-Ableiter, die sich seit Anfang des Jahres 1846 bis heutigen Tag bewährt und daher auch gleich der ältesten Eau de Cologne nie vom Markte verdingt werden können, sind allein ächt bei Unterzeichnetem zu den Fabrik-Preisen à Stück 10 sgr., 15 sgr., 1 rdl. und 3 rdl. nebst Gebrauchsanweisung und Attestheften zu haben.
Berthold Ludewig in Hirschberg.

Die verbesserten Rheumatismus-Ableiter der Herren Mayer & Cömp. in Breslau sind von mir gegen rheumatische und gichtische Leiden bei mehreren Kranken mit dem besten Erfolge angewendet worden.

Sich zu empfehlen sind diese Ableiter gegen die nach apoplektischen und paralitischen Unfällen zurückgebliebene Schwäche der besallten gewesenen Theile, vorzüglich der Extremitäten.

Alt-Kennitz bei Hirschberg, den 30. Juli 1847.
Stockmann, Wundarzt.

Durch den Gebrauch eines mir bei den Herren B. Reinhold & Cömp. gekauften verbesserten Rheumatismus-Ableiter's der Herren Mayer & Cömp. in Breslau bin ich von meinen seit vielen Jahren behaupteten heftigen Rückenschmerzen in kurzer Zeit befreit worden.

Golberg, den 10. Juli 1846.
Glasermeister-Wittwe Raspe.



687. Mittwoch am 19. d. Mts. wird ein Transport von 40 pommerschen drei- und vierjährigen Pferden in Liegnitz eintreffen, und im „Gasthof zur Stadt Berlin“ bei Herrn Hall, Jauergasse, bis Sonnabend früh als den 22. d. M. bleiben.

Durch baaren Einkauf werden wir im Stande sein, unsere geehrten Kunden mit fehlerfreien Pferden reell und billig zu bedienen.

Vorstein & Goldstein in Liegnitz.

686. Dienstag den 18. d. Mts. ist ein großer Transport junger Pommerscher und Niederungsscher fehlerfreier Pferde aus Berlinchen in Liegnitz eingetroffen, und wird im Gasthof zum Brunnen bei Herrn Prätorius einige Tage stehen bleiben.

Durch praktische Kenntnisse und baaren Einkauf werden wir im Stande sein, unsere geehrten Kunden mit fehlerfreien Pferden reell und billig zu bedienen.

Wolf Vorstein & Rosenberg in Liegnitz.

690. Zu verkaufen
ist eine Centner-Wage mit eisernem Balken, $\frac{1}{2}$ Stein-Platten und mehrere noch ganz gute Fenster-Rahmen mit Fliegel. Das Nähere in der Exp. d. Boten.

692. **Ball-Blumen,**
Diadems und Aufsätze in schönster Auswahl empfiehlt
A. Scholz. Schildauerstraße.

619. **Verkaufs-Anzeige.**
Im Pfarrhause zu Hohenfriedeberg stehen allerhand Hausgeräthe, Schränke, ein eichener Magazinschrank, Tische, Stühle, eine gute Mangel, Krauthobel, ein Plauenwagen u. s. w., als entbehrlicher Ballast billig zu verkaufen.
Hohenfriedeberg, den 12. Februar 1851. **H. v.**

644. Veränderungshalber steht ein guter Bienenstock zu verkaufen, welcher jedes Jahr guten Ertrag gebracht hat. Das Nähere ist zu erfahren beim
Buchbinder-Mstr. Louis Kallert in Kupferberg.

694. **Ball-Handschuhe**
empfiehlt billigst **A. Scholz.** Schildauerstraße.

680. **Ballkränze und Blumen,**
so wie die beliebten Cottillon-Bouquettchen mit passenden Devisen sind vorrätig und werden auf Bestellung nach Wunsch zu billigen Preisen gefertigt in der
Blumensfabrik im gelben Löwen
zu Schweidnitz.

695. **Kauf-Gesuch.**
696. Altes Kupfer und Messing
kauft **J. A. Schier** zu Friedeberg a. d.

Zu vermieten.

691. Innere Schildauer Straße Nr. 70 ist der zweite Stock vom 1. April ab zu vermieten.

700. Zu vermieten ist, Langgasse Nr. 147, nahe am Markt, die 2te Border-Etage und zu Ostern zu beziehen.

Näheres bei dem Niemer Weiß.

714. Bei dem Gastwirth John in Jauer ist ein geräumiger mit einer Mauer umgebener sicherer Ablagerungshof bald oder zu Ostern zu vermieten. Der Platz liegt zwischen zwei Straßen, hart am Liegnitzer Thore, und eignet sich zu jedem Geschäft.

Gastwirth im Liegnitzer Kretscham zu Jauer.

Personen finden Unterkommen.**Ein Laden-Mädchen**

kann zu Ostern (Specerei-Geschäft) ein gutes Unterkommen finden. Näheres sagt der Commissionair G. Meyer.

642. Ein tüchtiger Uhrmacher-Gehülfen wird gesucht und findet dauernde Arbeit beim Uhrmacher Herrmann Seidel zu Neukirch.

545. Ein geschickter, auch in Galanterie-Arbeit erfahrener Buchbinder-Gehülfen findet sofort gute, dauernde Condition. Bei wem? heißt auf frankirte Briefe mit die Expedition des Boten.

667. **Tagarbeiter**, welche geneigt sind, Eisenbahn-Arbeiten zu verrichten, können sich melden bei C. Hampel in Seidlikau bei Landeshut.

Lehrling = Gesuch.

Für ein lebhaftes Mode-Waren-Geschäft wird ein mit den nötigen Schulkenntnissen ausgestatteter junger Mensch (circa 15 Jahr alt) als Lehrling gesucht. —

Die höchst annehmbaren Bedingungen sind auf frankirte Briefe unter Adresse L. B. poste restante Schweidnitz zu erfragen.

Geld-Berkehr.

712. 3300 Athlr. werden zur ersten Hypothek auf ein Grundstück, was sich auf 7000 Athlr. verzinst, baldigst gesucht. Auskunft darüber giebt Herr Bürgel in Schmiedeberg.

2000 Thaler

sind zu Ostern c. ungetrennt oder in 2 Theilen von je 1000 Thaler, auf ländliche Grundstücke — aber nur auf solche — innerhalb der ersten Hälfte des wirklichen wahren Wertes des Pfandstücks, zu verleihen durch den Commissionair Härzel in Köchlitz.

Einladungen.

Zum Wurst-Piknik
lädt auf Donnerstag den 20. Februar ergebnis ein
Döring in Straupitz.



682. **Zum Sonzert,**
Donnerstag den 20. Februar, lädet freundlichst ein und bitte um gütigen Besuch
die verwitwete Brauermeister Grosser
in Seitendorf.

709. Künftigen Sonntag den 23. d. M. Tanzmusik im Schlüssel zu Schmiedeberg. A. Dittmann.

Einladung.

Sonntag den 23. Februar ist Tanzmusik; wobei frische Pfannkuchen, wie auch für andre gute Speisen und Getränke auf das Beste gesorgt sein wird.

Alt Kemnitz, den 17. Februar 1851.

Schenkwirth Pohl.

Wechsel- und Geld Cours.

Breslau, 15. Februar 1851.

| Wechsel-Course. | | Briefe. | Geld. | |
|------------------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------|--|
| Amsterdam in Cour., | 2 Mon | 141 $\frac{3}{4}$ | — | |
| Hamburg in Banco, à vista | | 150 $\frac{1}{2}$ | | |
| dito dito | 2 Mon. | 150 $\frac{1}{2}$ | | |
| London für 1 Pfd. St., | 3 Mon. | — | 6. 18 $\frac{2}{3}$ | |
| Wien | — | 2 Mon. | | |
| Berlin | — | à vista | 100 $\frac{1}{12}$ | |
| dito | 2 Mon. | — | 99 $\frac{1}{2}$ | |
| Geld - Course. | | | | |
| Holland. Rand - Ducaten | | 95 $\frac{1}{4}$ | | |
| Kaiserl. Ducaten | — | — | | |
| Friedrichsd'or | — | 113 $\frac{2}{3}$ | | |
| Louisd'or | — | 108 | | |
| Polnisch Courant | — | 94 $\frac{5}{12}$ | | |
| Wiener Banco-Noten à 150 Fl. | | 79 $\frac{1}{4}$ | | |
| Effecten - Course. | | | | |
| Staats - Schuldscr., | 3 $\frac{1}{2}$ p. C | 85 $\frac{1}{4}$ | | |
| Seehandl - Pr. - Sch. | à 50 Rtl. | — | 128 $\frac{1}{2}$ | |
| Gr. Herz. Pos. Pfandbr. | 4 p. C. | 101 | | |
| dito dito dito | 3 $\frac{1}{2}$ p. C. | — | 90 $\frac{1}{4}$ | |
| Schles. Pf. v. 1000 Rtl. | 3 $\frac{1}{2}$ p. C. | — | 95 $\frac{1}{2}$ | |
| dito dt. 500 | 3 $\frac{1}{2}$ p. C. | — | | |
| dito Lit. B. 1000 | 4 p. C. | — | | |
| dito dito 500 | 4 p. C. | — | | |
| dito dito 1000 | 3 $\frac{1}{2}$ p. C. | 92 | | |
| Disconto | — | — | | |
| Action - Course. | | | | |
| Oberschl. Lit. A. | — | 116 $\frac{1}{2}$ Br. | | |
| z. B. | — | 110 $\frac{1}{2}$ Br. | | |
| Priorit. | — | — | 77 $\frac{1}{2}$ G. | |
| Bresl. - Schweidn. - Freib. | — | — | 77 $\frac{1}{2}$ G. | |
| Prori. | — | — | 77 $\frac{1}{2}$ G. | |
| Oberschl. Lit. A. | — | 116 $\frac{1}{2}$ Br. | | |
| z. B. | — | 110 $\frac{1}{2}$ Br. | | |
| Priorit. | — | — | 77 $\frac{1}{2}$ G. | |
| Bresl. - Schweidn. - Freib. | — | — | 77 $\frac{1}{2}$ G. | |
| Prori. | — | — | 77 $\frac{1}{2}$ G. | |

Getreide - Markt - Preise.

Jauer, den 15. Februar 1851.

| Der Scheffel | w. Weizen rtt. sgr. pf. | g. Weizen rtt. sgr. pf. | Droggen rtt. sgr. pf. | Gerste rtt. sgr. pf. | Hafn rtt. sgr. pf. |
|--------------|----------------------------|----------------------------|--------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Höchster | 1 25 — | 1 21 — | 1 14 — | 1 2 — | — 25 |
| Mittler | 1 23 — | 1 19 — | 1 12 — | 1 1 — | — 24 |
| Niedriger | 1 21 — | 1 17 — | 1 10 — | — 28 — | — 23 |